

VEREINBARUNG Nr.

Beachten Sie bitte die Mietbedingungen auf Seite 3 sowie das Sicherheitsinfoblatt mit der Hausordnung

GEBÜHRENPFLICHTIG!

Dieser Vertrag unterliegt der Gebührenpflicht. Die Congress Center Villach GmbH ist verpflichtet, gemäß § 33 TP 5 Abs.5, Ziffer 5 GebG BGBl. I Nr. 28/1999 (Gebührengesetz für gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte 1957) ein Prozent des Bruttorechnungsbetrages einzuheben und an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Klagenfurt abzuführen (= Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr). Steuernummer: 359/5814; Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld = Zeitpunkt der Rechnungslegung.

Zwischen der Congress Center Villach GmbH, Europaplatz 1, 9500 Villach, als Vermieter und dem, vertreten durch wird hiermit folgende Vereinbarung zur Durchführung einer Veranstaltung im Congress Center Villach und/oder voco Hotel getroffen (o.g. Adresse = Rechnungsadresse):

A. RAUMMIETEN

Der Vermieter überlässt dem Mieter die für nachstehende Veranstaltung erforderlichen Räumlichkeiten des Congress Center Villach und/oder voco Hotel Villach:

Veranstaltung:

Datum:

Zeit:

Sonstiges:

Der oder die nachstehend angeführten Räume werden laut dieser Vereinbarung und den Mietbedingungen für Säle und Nebenräume im Congress Center Villach und/oder Voco Hotel Villach bereitgestellt:

Josef-Resch-Saal mit Balkon:	-
Gottfried-von-Einem-Saal	-
Galerie Draublick:	-
Foyer Untergeschoss:	-
Foyer Erdgeschoss:	-
Foyer 1. Obergeschoss:	
Seminarräume Drau 1 – 3	

Als Mietpreis wird hiermit vereinbart: Gemäß Tariftabelle (gültig ab 01.01.2023), sowie lt. Kostenübersicht vom 03.03.2023 bzw. gemäß tatsächlich erbrachter Leistung.

Die Mieten, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Vertragssteuer, sind bei allen Veranstaltungen vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten (siehe Punkt 15 der Mietbedingungen).

B. NEBENLEISTUNGEN

Kosten für Veranstaltungstechnik, Inventar, Personal und Sonstiges werden zusätzlich nach Aufwand gemäß Tarifliste verrechnet.

Nebenleistungen sind vereinbart gemäß Ablaufprotokoll der Veranstaltung, das in Zusammenarbeit mit dem Congress Center Villach erstellt wird, durch Übersendung einer Bühnenanweisung oder sonstiger schriftlicher Vereinbarungen. Nebenleistungen müssen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit dem Congress Center Villach schriftlich vereinbart werden. Später eingelangte Anweisungen, Anforderungen von zusätzlichen Leistungen und/oder Änderungen können - sofern sie noch berücksichtigt bzw. durchgeführt werden können - gemäß tatsächlich anfallenden Kosten und Aufwendungen sowie einem Zuschlag von 30 % in Rechnung gestellt werden.

C. BEILAGEN

☒ Hausordnung des Congress Center Villach und voco®Villach mit Sicherheitsinfoblatt

☒ Service & Infoblatt

☐ Prospekt- und Informationsmaterial

Wir bitten um Bereitstellung von Informationsmaterial über die geplante Veranstaltung, wie z.B. Plakate, Programme, Broschüren, Flyers, u.ä. für Auskunfts- und Werbezwecke.

Durch seine Unterschrift erkennt der Mieter die Mietbedingungen sowie die Hausordnung des Congress Center Villach und des voco®Villach als Bestandteile des Mietvertrages an.

Gleichzeitig erklärt der Mieter durch seine Unterschrift, die Sicherheitsbestimmungen im Sicherheitsinfoblatt des CCV gelesen und verstanden zu haben

Villach, am 03.03.2023 / DB

....., am

Vermieter

Congress Center Villach GmbH

Mieter

Stempel und Unterschrift

HINWEIS FÜR DEN MIETER (VERANSTALTER) – siehe auch Pkt. 10 und 17 der Mietbedingungen sowie bei-liegendes Service- & Infoblatt

- Die erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind vom Veranstalter auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig einzuholen.
- Weiters machen wir höflich darauf aufmerksam, dass für eine verbindliche Reservierung der Räumlichkeiten für Ihre Veranstaltung folgende Vorgangsweise einzuhalten ist:
Nach Reservierung der Veranstaltung wird seitens der Congress Center Villach GmbH eine Mietvereinbarung ausgestellt und an den Mieter zur Unterschrift über-mittelt. Die Mietvereinbarung muss vom Mieter innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellungsdatum unterschrieben an die Congress Center Villach GmbH retourniert werden. Nach Erhalt erfolgt die Gegenzeichnung durch die Congress Center Villach GmbH, die Reservierung wird ab diesem Zeitpunkt definitiv, die Mietvereinbarung rechtskräftig. Eine Kopie der gegengezeichneten Mietvereinbarung wird an den Mieter übermittelt. Bei nicht termingerechter Rücksendung der unterschriebenen Mietvereinbarung durch den Mieter (innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum) wird die Terminreservierung hinfällig und der vorreservierte Termin wird storniert.

MIETBEDINGUNGEN

für Säle und Nebenräume im Congress Center Villach und voco® Villach

1. Die Räume werden vom Vermieter entsprechend den schriftlich vereinbarten Leistungen bereitgestellt. Die Nutzung steht dem Mieter (Veranstalter) nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem vereinbarten Zweck zu. Die Vermietung wird erst nach Gegenzeichnung der vom Mieter unterschriebenen Mietvereinbarung durch die Congress Center Villach GmbH und nach Bezahlung der vorgeschriebenen à conto Zahlung wirksam. Die Unterzeichnung und Übermittlung der beiden Exemplare der Mietvereinbarung durch den Mieter muss spätestens zwei Wochen nach Ausstellungsdatum der Mietvereinbarung erfolgen. Bei Terminvormerkungen ohne schriftliche Mietvereinbarung entstehen für den Mieter (Veranstalter) keinerlei Rechtsansprüche. Bei Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten abgeleitet werden.
2. Der Vermieter kann nach Abschluss dieser Vereinbarung fristlos von ihr zurücktreten, wenn:
 - a) der Mieter (Veranstalter) die vereinbarte Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet (siehe Punkt 15);
 - b) der Nachweis über die Erfüllung der in Punkt 10 dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen auf Verlangen des Vermieters nicht vorgelegt wird;
 - c) dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen widerspricht;
 - d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - e) vermietete Säle infolge höherer Gewalt oder technischer Gebrechen der Anlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Mieter (Veranstalter) erwächst in solchen Fällen kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.
3. Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch einseitige Erklärung des Mieters (Veranstalters) ist spätestens bis zum 181. Tag vor dem gebuchten Termin kostenfrei möglich. Bei Stornierung zwischen dem 180. und 91. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 25 % der Saalmiete, zwischen dem 90. und 31. Tag 50 % der Saalmiete und ab dem 30. Tag vor dem gebuchten Termin 100 % der Saalmiete als Stornogebühr in Rechnung gestellt. Bei Verschiebung eines Termines auf einen Ersatztermin wird von der Verrechnung einer Stornogebühr Abstand genommen. Der Ersatztermin muss innerhalb eines Jahres ab dem ursprünglich reservierten Termin liegen.
4. Der Mieter/Veranstalter/Aussteller darf Ausstellungsstücke, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen und ähnliches nur mehr mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters in die Räumlichkeiten des Congress Center Villach und/oder voco® Villach einbringen. Bei der Einbringung sind alle sicherheitstechnischen, insbesondere bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass der Vermieter für eingebrachtes Gut in keiner Weise haftet und dafür auch keine wie immer gearteten Versicherungen abgeschlossen werden. Für das eingebrachte Gut haftet hingegen der Mieter/Veranstalter/Aussteller für den Fall von Beschädigungen an Personen oder Sachen des Vermieters.
5. Der Aufbau ist erst ab dem vereinbarten Zeitpunkt gestattet. Der Abbau muss zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein. Ist der Abbau bis zu dieser Zeit nicht beendet oder ist offensichtlich damit zu rechnen, dass der Abbau bis zu dieser Zeit nicht beendet sein wird, so ist der Vermieter berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters (Veranstalters) entfernen zu lassen bzw. die Kosten für die über die Vertragszeit festgelegte Zeit in Rechnung zu stellen.
6. Alle hauseigenen technischen Anlagen dürfen nur vom Personal des Congress Center Villach oder von Beauftragten des Vermieters in Betrieb genommen und bedient werden. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet der Vermieter nicht.
7. Während der Veranstaltung führt der Vermieter die Aufsicht über die überlassenen Räume. Seinen Anweisungen ist in allen die Hausordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten. Transparente, Plakate, Werbeaufkleber u.ä. sind nur mit Genehmigung der Congress Center Villach GmbH an den dafür vorgesehenen Flächen anzubringen.
8. Der Ordnerdienst zur Saal- und Einlasskontrolle für eine störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs bei Beginn und am Schluss sowie während der Veranstaltung erfolgt durch das Personal des Vermieters (Billeteurinnen/Security). Der Mieter (Veranstalter) ist verantwortlich, dass die Bestuhlung vor und während der Veranstaltung nicht verändert wird. Die behördlich festgesetzte Besucheranzahl darf durch Maßnahmen des Veranstalters nicht überschritten werden. Es dürfen nur Eintrittskarten verwendet werden, die von der Abgabenverwaltung des Magistrates Villach genehmigt worden sind.
9. Die gastronomische Betreuung aller Veranstaltungen im Congress Center Villach darf nur durch die gastronomischen Vertragspartner im Congress Center erfolgen.

Es ist auch nicht gestattet, dass der Mieter (Veranstalter) ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Fotografen, Blumenverkäufer oder andere Gewerbetreibende zu seinen Veranstaltungen bestellt.

Das Verteilen oder Aushängen von Werbeplakaten, Flugzetteln usw. vor oder während der Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung der Congress Center Villach GmbH gestattet.
10. Der Mieter (Veranstalter) hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss auf Verlangen vor der Veranstaltung dem Vermieter nachgewiesen werden.
11. Den Kontrollorganen der öffentlichen Dienststellen ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Die Anmeldung bei der AKM und die Entrichtung deren Gebühren sind ausnahmslos vom Veranstalter zu übernehmen.
12. Der Mieter (Veranstalter) hat bei außergewöhnlichen Bereitstellungen oder Reinigungskosten einen Kostenzuschlag dem Vermieter auch nachträglich zu leisten. Das gleiche gilt, wenn vom Vermieter zusätzliche, ursprünglich nicht vorgesehene Arbeitsleistungen verlangt werden.
13. Der Vermieter haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer begründet ist.
14. Der Mieter (Veranstalter) haftet:
 - a) für Schäden, die am Gebäude oder Inventar im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, auch wenn diese vom Veranstaltungspublikum verursacht werden oder von den auf der Bühne bzw. Garderobenräumen tätigen Teilnehmern der Veranstaltung;
 - b) für Schäden, die bei Einbringung und Auf- und Abbau von fremden Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekorationen verursacht werden;
 - c) für alle Folgen, die sich aus einer widerrechtlichen Überschreitung der für den Veranstalter angegebenen Höchstbesucherzahl ergeben (siehe Punkt 8);
 - d) für alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes, sofern dieser vom Veranstalter nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Congress Center Villach GmbH selbst gestellt wird, ergeben;
 - e) für alle Unfälle, die dem eigenen Personal des Mieters (Veranstalters) bzw. den vom Mieter (Veranstalter) verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften, der Vorschriften dieser Mietbedingungen oder Unaufmerksamkeit bzw. Nichtbeachtung der Hausordnung zustoßen.
15. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Miete grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen ist. Wird die vorgeschriebene Miete bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt, so steht der Congress Center Villach GmbH das Wahlrecht zu:
 - a) nach Punkt 2 a der gegenständlichen Mietbedingungen fristlos von der Mietvereinbarung zurückzutreten oder
 - b) die Veranstaltung erst nach Entrichtung der vorgeschriebenen Kosten beginnen zu lassen. Bei einer dadurch bedingten Verzögerung oder Stornierung der Veranstaltung steht dem Mieter (Veranstalter) kein Recht auf Entschädigung jeder Art zu.
16. Wir verweisen darauf, dass für alle Veranstaltungen, die im Congress Center Villach stattfinden, die Dienstkarten 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn im Congress Center Villach abzugeben sind. Nicht benötigte Dienstkarten dürfen vom Veranstalter nicht verkauft werden. Die Anzahl der Dienstkarten ist aus den kommissionierten Saalplänen ersichtlich.
17. Alle mit der Veranstaltung verbundenen Steuern und Abgaben, insbesondere auch die mit der Mietvereinbarung verbundenen Gebühren sind vom Mieter (Veranstalter) zu bezahlen.
18. Von diesem Mietvertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich abgeschlossen sind.
19. Gerichtsstand ist Villach